Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2531.) Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkastenbevollmächtigten von Neu-Vorpommern vom 20. November 1843., D. d. den 14. September 1844.

Auf Ihren Bericht vom 6. Mai d. J. bestätige Ich hierdurch das Regulativ für die Geschäftswirksamkeit der Landkastenbevollmächtigten in Neu-Vorpommern vom 20. November v. J. und beauftrage Sie, dasselbe mit der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Graf v. Arnim und Flottwell.

Regulativ
für die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten in Neu-Vorpommern.

I. Die Neu-Vorpommerschen Landkastensbevollmächtigten sind der gesetzliche engere Ausschuß der Neu-Vorpommerschen Stände.

II. Zu Landkastensbevollmächtigten werden auf dem Neu-Vorpommerschen Kommunallandtage aus der Mitte desselben vier Personen nach Stimmenmehrheit gewählt, und zwar zwei Mitglieder des ersten, ein Mitglied des zweiten und ein Mitglied des dritten Standes. Die Dauer ihrer Funktion erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.

Die

(Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1845.)

Die für behinderte Landkastensbevollmächtigte erforderlichen Stellvertreter werden ebenfalls auf dem Kommunallandtage durch Stimmenmehrheit erwählt.

Uebrigens müssen die für die Wahlperiode einmal erwählten Landkastens-Bevollmächtigten und deren Stellvertreter, wenn sie auch beim Ablaufe derselben als Landtagsabgeordnete ausscheiden und also diese Eigenschaft verlieren, ihre Stellen im engeren Ausschusse so lange versehen, bis durch die neue Wahl des Kommunallandtages für die anderweitige Besetzung und Vertretung derselben gesorgt ist.

III. Die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten erstreckt sich im Allgemeinen auf Führung und Kontrollirung der Verwaltung sämmtlicher diese Landestheile in der Gesammtheit angehenden Kommunalangelegenheiten.

Insbesondere gehört dahin:

1) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Landkastens und sonstiger allgemeiner Kommunalkassen, wobei die Landkastensbevollmächtigten die Vorschriften der Landkastensordnung, sowie die Allerhöchst sanktionirten Beschlüsse des Kommunallandtages zu befolgen haben.

Nachdem jetzt dem Landkasten die Erhebung der im Ganzen an die Staatskasse abzuliefernden Landessteuern abgenommen und auf die Königlichen Kassen übergegangen ist, liegt ihnen demnach ob,

a. rücksichtlich aller in den Landkasten fließenden allgemeinen Anlagen, namentlich also derjenigen für die allgemeine Landeskasse, für die Lazarethkasse und für die Vagabonden- und Landarmenkasse, imgleichen, insoferne und so lange die bisherige Einrichtung wegen der Kosten der Pferdestellung zu den Uebungen der Landwehr von Bestande bleibt, auch dazu die Ausschreibung, zur gehörigen Zeit, unter Nachweisung des Bedürfnisses bei dem Königlichen hohen Ober-Präsidium in Stettin nachzusuchen. Diesen Gesuchen sind allemal Kassenübersichten beizufügen, und sind solche, insofern nicht von verfassungsmäßig in quali et quanto feststehenden Kommunallasten, sondern von neuen oder auch solchen einzelnen Kommunalbedürfnissen die Rede ist, bei welchen den Ständen annoch ein arbitrium über das jedesmalige Quantum derselben zusteht, allemal auf vorangegangene verfassungsmäßig bestätigte Beschlüsse des Kommunallandtages zu begründen.

Ferner

b. über die jährliche Einnahme und Ausgabe behufige Kassenetats entwerfen zu lassen, und die Entwürfe sorgfältig zu prüfen, auch solche, nach von ihnen erfolgter Genehmigung, dem Kommunallandtage zur Bestätigung vorzulegen. Von der Bestimmung der Stände hängt es ab, auf welchen kürzeren oder längeren Turnus die Etats angelegt werden sollen.

c. auf die ganze Kassenverwaltung stets genaue Aufsicht zu führen. Sie haben daher darauf zu wachen, daß alle Anlagen und Beiträge der Einzelnen zu rechter Zeit eingezogen und die untergeordneten Kollekturen zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, auch die

nach

nach Ablauf der Fälligkeitstermine verbliebenen Einnahmereste sogleich beigetrieben werden. Nicht weniger haben sie dafür zu sorgen, daß alle nothwendigen Ausgaben und Zahlungen prompt beschafft werden, und zu dem Ende über diejenigen Zahlungen, welche der Kassenführer, seiner Instruktion zufolge, nicht anders als auf spezielle Anweisung leisten darf, die erforderlichen Assignationen tempestive zu ertheilen, wobei indeß zu bemerken, daß, insofern in die gemeinschaftliche Kasse Mittel einfließen, welche einem oder dem anderen Stande ausschließlich gehören, diese Facienda von den Mitgliedern solcher Stände allein auszurichten sind.

Ferner haben die Landkastensbevollmächtigten besonders darauf ein wachsames Auge zu richten, daß die baaren Mittel der Kasse jederzeit unverkürzt zusammen und vorräthig gehalten werden, und zu dem Ende monatlich am bestimmten Tage und, nach ihrem Ermessen, auch sonst von Zeit zu Zeit eine Revision der Kasse unter Nachsicht des Kassenbuchs und der Beläge, und Vergleichung mit dem von dem Landsyndikus zu führenden Gegenbuche zu vollziehen, auch über das jedesmalige Resultat derselben Revisionsberichte zu vollziehen, und solche insgesammt dem nächsten Kommunallandtage vorzulegen.

Den Ueberschuß, welcher sich über die dem Kassenführer instruktionsmäßig in Händen zu lassende Summe in der Kasse findet, haben sie, unter Eintragung des Belaufs in das Depositenbuch, in den dazu bestimmten großen Kasten zu legen und unter ihren Verschluß zu nehmen.

d. Insofern das Land mit höherer Genehmigung Schulden kontrahirt und zu verzinsen hat, haben die Landkastensbevollmächtigten nicht nur das ganze dabei erforderliche Negoce zu besorgen und die Verschreibungen Namens des Landes nach dem beigefügten Formulare auszustellen, sondern auch für die Verzinsungen und die Kapitalsabzahlungen nach den verfassungsmäßig bestätigten Beschlüssen der Stände gehörig zu sorgen.

Endlich

e. liegt ihnen ob, darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen von dem Kassenführer nach erfolgtem Abschlusse in der gehörigen Form aufgemacht und mit den Belägen ihnen tempestive eingereicht werden. Diese Rechnungen sind sodann, nachdem sie vom Landsyndikus in calculo nachgesehen und attestirt worden, dem Kommunallandtage zur genauen Revision und Monitur vorzulegen, von welchem dann, nach Erledigung der gemachten Erinnerungen, die Decharge zu ertheilen ist.

Zur Geschäftsführung der Landkastensbevollmächtigten gehört es:

2) Alle sonstige Kommunalangelegenheiten, welche außerhalb der Zeit, wo der Kommunallandtag versammelt ist, einer Besorgung nothwendig bedürfen, wahrzunehmen, und nach allgemeinen oder besonderen Beschlüssen des gedachten Landtages zu verwalten.

Dahin sind zu rechnen:

a. die Vertretung und Vertheidigung dieses Landestheils gegen die etwa von Einzelnen erhobenen Ansprüche in oder außer Gericht;

 b. die

b. die Aufsicht auf alles gemeinschaftliche Eigenthum, also auch die Obsorge für das landständische Haus in Stralsund mit allem, was damit in Verbindung steht; imgleichen

c. die Ausrichtung der ihnen durch die Instruktion wegen Verpflegung der Armen in Neu-Vorpommern und Rügen vom 20. Juli 1836., imgleichen der ihnen als Kuratoren der Irren- und Siechenanstalt in Stralsund übertragenen Geschäfte;

d. die Oberaufsicht auf die Archive der Provinz;

e. die vertragsmäßig vorbehaltene Erkundigung nach der Behandlung der aus dem Lande ins Stralsundische Arbeitshaus abgelieferten Personen;

f. die Entgegennahme der von Staats- und anderen Behörden an diesen Landestheil ergehenden Verfügungen und Mittheilungen, auf welche von ihnen das Erforderliche zur Ausführung zu bringen ist; wobei es ihnen unverwehrt ist, bei Gegenständen ihres Berufs Vorstellungen an die betreffenden Staatsbehörden zu richten;

g. die Ausführung aller ihnen in Kommunalangelegenheiten vom Kommunallandtage, namentlich auch zur weitern Vorbereitung der dem erstern zur Berathung vorliegenden Gegenstände und der darüber zu fassenden Beschlüsse, zugehenden Aufträge;

h. die Verpflichtung, den Kommunallandtag auf Gegenstände, welche ihnen eine Berathung und Beschlußnahme desselben zu erfordern scheinen, aufmerksam zu machen, und desfallsige Anträge an denselben gelangen zu lassen; imgleichen die Entgegennahme der von Kreisen, Gemeinden oder Einzelnen an den Kommunallandtag gerichteten Eingaben, welche sie dann, zugleich mit ihren eigenen Anträgen, zur rechten Zeit vor dem Landtage dem Herrn Vorsitzenden desselben einzureichen haben.

IV. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten werden in Stralsund gehalten, und zwar im landständischen Hause daselbst, oder, insofern es sich von Revision der Kasse handelt, an dem Orte, wo die Kasse sich befindet.

V. Die Direktion führt das älteste Mitglied des ersten Standes.

VI. Insofern es bei diesen Verwaltungsgeschäften zu Abstimmungen kommen kann, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei entstehender Parität werden, wenn die beiden Stimmen des ersten Standes denjenigen der beiden andern Stände entgegenstehen, beide erstere nur für eine Stimme gezählt. Wenn aber ein Mitglied des ersten und das Mitglied des zweiten Standes auf der einen, und ein Mitglied des ersten und das Mitglied des dritten Standes auf der andern Seite steht, hat der Vorsitzende das Dezisivvotum.

VII. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten finden regelmäßig alle drei Monate an dem zur Kassenrevision bestimmten Monatstage Statt; es können aber auch außerdem außerordentliche Versammlungen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dem Dirigenten angesetzt werden, von welchem dann die Konvokation dazu ausgeht.

Da die Zusammenkünfte der sämmtlichen Landkastensbevollmächtigten zu den monatlichen und extraordinairen Kassenrevisionen unverhältnißmäßige Kosten ver-

verursachen würde, so ist solche in der Regel von einem Mitgliede derselben, nach einem unter ihnen von drei zu drei Monaten stattfindenden Wechsel und unter Zuziehung des Landsyndikus, auszuführen, sowie denn auch derjenige, welcher in dieser Hinsicht zur Zeit fungirt, alle Anweisungen auf Ausgaben, welche an und für sich etatsmäßig sind, unter Kontrasignatur des Landsyndikus allein zu vollziehen und bei der nächsten Zusammenkunft des Pleni zur Genehmigung vorzulegen hat, wogegen Anweisungen auf außerordentliche Ausgaben außerhalb des Etats nur von den Landkastensbevollmächtigten gemeinschaftlich ausgestellt werden dürfen; daher, wenn solches nicht bis zur nächsten Zusammenkunft des Pleni ausgesetzt werden kann, die Anweisungen den nicht fungirenden abwesenden Mitgliedern zur Prüfung und eventuellen Vollziehung zuzusenden sind. Von den fünf Schlüsseln zu dem großen, nach dem Obigen zur Aufbewahrung der überschüssigen baaren Geldmittel bestimmten Geldkasten hat der fungirende Landkastensbevollmächtigte zwei in seinem Verwahrsam und solche beim Wechsel an seinen Nachfolger abzugeben, zwei sind dem Landsyndikus und der fünfte dem Mandatair anvertraut.

VIII. Bei allen Geschäftsführungen der Landkastensbevollmächtigten hat der Landsyndikus demselben, seiner Instruktion gemäß, Beistand zu leisten.

Zur Kassenführung ist der Landkastensmandatair bestellt, welchem zur Zeit, mit Vorbehalt der Wiederbesetzung des erledigten Landesexekutor-Dienstes, auch die Beitreibung der Rückstände durch die demselben untergeordneten Exequenten aufgetragen ist. Zur Aufwartung ist ein Kassendiener angenommen.

Alle diese Beamte und Bediente sind für pflichtmäßige Amts- und Dienstführung den Landkastensbevollmächtigten verantwortlich. Die beiden zuerst benannten Beamten, sowie auch der Landesexekutor, falls dessen Bestellung nöthig erachtet werden sollte, werden von dem Kommunallandtage erwählt und mit Geschäftsinstruktion versehen; die Annahme der Exequenten und des Kassendieners aber bleibt den Landkastensbevollmächtigten überlassen.

IX. Jeder Landkastensbevollmächtigte erhält für seine Mühewaltung und zur Vergütung der Kosten für jeden Tag, welchen er den ihm als solchen obliegenden Geschäften an dem Versammlungsorte widmen muß, drei Thaler Preußisch Courant Diäten und an Reisekosten für jede Meile der Hin- und Zurückreise einen Thaler zehn Silbergroschen aus der ständischen Kommunalkasse.

X. Alle Jahre haben die Landkastensbevollmächtigten dem Kommunal-Landtage über ihre Geschäftsführung während des verflossenen Jahres einen umfassenden Bericht zu erstatten.

Stralsund, den 20. November 1843.

Zum Neu-Vorpommerschen Kommunallandtage versammelte Stände.

M. Fürst zu Putbus.

v. Dycke. Gr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. Gr. v. Bismark-Bohlen. C. G. Schwing. W. Ziemßen. Braun. Ockel. Vahl. Scheven.

 For-

Formular

der Neu-Vorpommerschen Landkastenswechsel.

Stralsund, den ....

..... Rthlr. Preuß. Cour.

Nach einer sechsmonatlichen, beiden Theilen frei bleibenden Kündigung (oder in Termino ....) zahlen wir unterzeichnete Bevollmächtigte des Neu-Vorpommerschen Landkastens für Rechnung der Landestheile Neu-Vorpommern und Rügen gegen diesen Wechsel an N. N. oder dessen Order die Summe von ..... Rthlr. geschrieben .... Thalern Preuß. Cour. nach dem Münzfuße von 1764., und verzinsen solche bis zum Abtrage alljährlich mit ..... Prozent. Wir haben dieses Kapital für die Landeskasse baar und richtig angeliehen erhalten und zu .... (z. B. zu den Kosten der Erbauung und Einrichtung eines ständischen Irrenhauses hieselbst) verwendet, und setzen kraft habender Vollmacht für Kapital und Zinsen gesammte Landesmittel zur Hypothek ein.

N. N. N. N. N. N. N. N.

(L. S.)

(Nr. 2532.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November 1844., in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaßregeln.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich die im §. 14. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen rc. vom 2. April 1803. in Beziehung auf den Eintrieb ausländischen Rindviehes angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufheben; jedoch verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengattung in die östlichen Provinzen der Monarchie, so wie im Falle des Ausbruches der Rindviehseuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh überhaupt, bei den Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1836. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 15. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen v. Arnim und Flottwell.

(Nr. 2533.) Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden. Vom 22. November 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Verbesserung des Geschäftsganges und Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungsbehörden, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in denen die Verordnungen vom 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1.

Bestimmungen in Ansehung: 1) der ersten Instanz;

Jede Generalkommission und jedes Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß.

§. 2.

Jedes Mitglied der Generalkommissionen und Spruchkollegien hat bei den Berathungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben.

Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister des Innern befugt, denjenigen Hülfs-Arbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

§. 3.

Die nach §. 5. der Verordnung wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen vom 30. Juni 1834. in den genannten beiden Städten errichteten Justizdeputationen sollen aufgelöst und statt ihrer soll bei jeder der Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig ein Spruchkollegium errichtet werden, dem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Sachen zusteht, und zwar ohne Unterschied sowohl des Gegenstandes des Streits als des hinsichtlich desselben in der höheren Instanz zulässigen Rechtsmittels.

Diese Kollegien sind aus denjenigen Beamten, welche bei den genannten Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, und, soweit es zur Ergänzung der nach §. 1. erforderlichen Zahl nöthig ist, aus den übrigen Mitgliedern der betreffenden Regierung und denen des am Orte befindlichen Ober-Landesgerichts oder Land- und Stadtgerichts, zusammenzusetzen.

Die Bestimmungen über diese Ergänzung, sowie über die Ernennung der Dirigenten der Spruchkollegien, sind von den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu treffen. Eben so wird von denselben der Zeitpunkt, mit welchem diese Spruchkollegien anstatt der aufzulösenden Justiz-Depu-

Deputationen in Wirksamkeit treten, bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die Generalkommissionen und Spruchkollegien haben ihre Definitiv-Entscheidungen fortan in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§. 5.

In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834., nach welcher interimistische Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art auch von den Spezial-Kommissarien getroffen werden können.

Dagegen soll über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr, wie es der §. 154. der Verordnung vom 20. Juni 1817. gestattete, durch die Spezialkommissarien entschieden werden.

Gegen die von den Letzteren nach §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die General-Kommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig.

§. 6.

Die Generalkommissionen und Spruchkollegien sind befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a. daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung, für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b. daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor der Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

Der §. 63. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird aufgehoben und der §. 203. der Verordnung vom 20. Juni 1817. dem Vorstehenden gemäß abgeändert.

§. 7.

2) der zweiten Instanz;

Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz in den Auseinandersetzungs-Sachen jetzt zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionskollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche denselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes

„Revisionskollegium für Landeskultursachen“

übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8.

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramte qualifizirt sein.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden von Uns ernannt, Erstere auf den Vorschlag des Staatsministeriums, Letztere auf den Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern. Diese Minister können indessen gemeinschaftlich das Kollegium, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualifikation besitzen.

§. 9.

Jedes Mitglied des Revisionskollegiums hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den nach §. 8. dem Kollegium zugeordneten Hülfsarbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10.

Dem Revisionskollegium steht in derselben Art und Ausdehnung, wie den Generalkommissionen und Spruchkollegien erster Instanz, über alle zu seiner Kognition gelangende landwirthschaftliche Gegenstände ein selbstständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

Der §. 31. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und der §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1834. treten mit dem Zeitpunkt, wo das Revisions-Kollegium seine Wirksamkeit beginnt, außer Anwendung.

§. 11.

Das Revisionskollegium hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie die Generalkommissionen. Dasselbe hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichts-wegen

wegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

§. 12.

Bei Bedenken über die Entscheidung solcher Gegenstände, welche landespolizeiliche oder staatswirthschaftliche Interessen berühren, z. B. wenn es sich um Vertheilung oder Sicherstellung von Steuern, Sozietäts- oder Kommunal-Abgaben und Lasten, um Veränderung oder Unterhaltung von Landstraßen, öffentlichen Flüssen und deren Ufer, um Vertheilung von Korporations- und Gemeindevermögen handelt, bleibt es dem Ermessen des Revisionskollegiums überlassen, zuvor, nach Anleitung des §. 102. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, ein Gutachten der betreffenden Verwaltungsbehörde einzuholen.

§. 13.

Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktion können auch in zweiter Instanz von der Spruchbehörde auf den mündlichen Vortrag eines Referenten angeordnet werden.

§. 14.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium in Wirksamkeit tritt, soll das gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium des Innern nicht ferner Statt finden; vielmehr sind alsdann auch diejenigen Beschwerden der Parteien, über welche jetzt von dem gedachten Ministerium im Rekursverfahren zu entscheiden ist, nach Maßgabe ihres Gegenstandes, im Wege entweder der Appellation, oder des im Artikel I. Nr. 2. und 3. der Deklaration vom 6. April 1839. bestimmten Rekurses und zwar stets durch Entscheidung des Revisionskollegiums zu erledigen.

Im Uebrigen verbleiben dem Ministerium des Innern alle bisherige aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungsbehörden herfließende Befugnisse.

§. 15.

Wer sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann zwar auch ferner seine Beschwerden und Anträge, entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ und eventuell anbringen; indeß ist in dem einen wie in dem andern Falle nur die Appellation oder das im Artikel I. Nr. 2. der Deklaration vom 6. April 1839. bezeichnete Rechtsmittel des Rekurses zulässig, auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion des Rechtsmittels und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung Statt finden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Der

Der Richter zweiter Instanz ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesses solches erforderlich macht; namentlich kann er Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Desgleichen kann er die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise ad separatum verweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten jedoch erst alsdann in Kraft, wenn das nach §. 7. zu errichtende Revisionskollegium seine Wirksamkeit begonnen hat; auch werden mit diesem Zeitpunkte die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 48. bis 50 der Verordnung vom 30. Juni 1834. hierdurch aufgehoben.

§. 16.

Die Vorschrift des §. 189. der Verordnung vom 20. Juni 1817. wird dahin abgeändert, daß der Spruchrichter die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen kann.

§. 17.

Die in den §§. 82. bis 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817. enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maßgebend.

§. 18.

Die Instruktion der zweiten Instanz kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 185. der Verordnung vom 20. Juni 1817. wird aufgehoben.

§. 19.

Ob in dem Falle, wenn der in zweiter Instanz zugezogene Oekonomie-Kommissarius von der Ansicht des in erster Instanz zugezogenen abweicht, die im §. 187. der Verordnung vom 20. Juni 1817. vorgeschriebene Verhandlung zwischen diesen beiden Oekonomiekommissarien nothwendig sei, bleibt der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde und dem Revisionskollegium überlassen.

§. 20.

Der Kommissarius zweiter Instanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Status causae et controversiae oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Parteien und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

§. 21.

3) der dritten Instanz;

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen An-

Anwendung finden, verbleibt es überall bei den Bestimmungen der Order vom 15. März 1834.

§. 22.

Die dem Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde vorzulegenden Akten sind von den Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr, wie es §. 53. der Verordnung vom 30. Juni 1834. bestimmte, dem Ministerium des Innern, sondern unmittelbar jenem Gerichtshofe einzureichen.

§. 23.

4) der Kosten.

Alle bisherige den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreffende Vorschriften finden künftig auch auf diejenigen Sachen Anwendung, in denen die Appellation erst in Folge gegenwärtiger Verordnung zulässig geworden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Charlottenburg, den 22. November 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Gr. v. Arnim. Flottwell.

(Nr. 2534.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1845., bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Tage betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. v. M. will Ich nach der Ansicht der Majorität desselben von einer nochmaligen Vernehmung der Stände über den Entwurf zu dem Gesetze, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Abstand nehmen. Das Staatsministerium empfängt daher dieses Gesetz, von Mir vollzogen, in der Anlage zurück, um dasselbe durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2535.)

(Nr. 2532.) Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Baustellen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2.

I. Zerstückelung von Grundstücken.

Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergerichte geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3.

Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

ad Ges. Samml. pro 1845 pag. 25.

Parcellirungen: (deren Zulässigkeit überhaupt §4 des Edicts v. 9 Octbr 1807 (G.S. pro 1806–1810 pag 171)

1) Circ. v. 14 Septbr 1811. G.S. pro 1811 pag 300. dazu K.O. v. 22 Mai 1833 (G.S. pro 1833 pag 65.

2) das Gesetz v. 3 Januar 1845 beschränkt die Parcellirungen. Hiezu ist die Declaration v. 7 August 1846 ergangen. G.S. pro 1846 pag. 395.

3) diese Beschränkungen wurden aufgehoben durch die Verordn. v. 2 Januar 1849 (G.S. pro 1849 pag 10) u. durch das Ges. v. 24 Februar 1850 (G.S. pro 1850 pag 68) zu welchem wieder die Gesetze v. 2 März 1850 (§ 3 Nr. 2, § 64. § 93 G.S. pro 1850 pag 80 ff.) u. v. 3 März 1850 (G.S. pro 1850 pag 145) u. v. 15 Mai 1852 (G.S. pro 1852 pag 291) ergangen sind.

4) die Beschränkungen sind demnächst wiederhergestellt durch das Ges. v. 24 Mai 1853 (G.S. pro 1853 pag 241)

über Ablösung der an Kirchen, Schulen u. milde Stiftungen zu entrichtenden Getreideabgaben u. Prästationen bei Zerstückelung von Grundstücken. – Ges. v. 15 April 1857 §7 (G.S. pro 1857 pag 365.)

über Ablösung der bei der Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalzahlung. – Ges. v. 27 Juni 1860 (G.S. pro 1860 pag 383)

Provinzialrecht Beschränkungen der Zerstückelung bäuerlicher Grundstücke

in den ehemals Königl. Westphälischen Landestheilen. Ges. v. 21 April 1825 §40 (G.S. pro 1825 pag 80)

in den ehemals Großherzogl. Bergischen u. Französisch-Hanseatischen Landestheilen. – Ges. v. 21 April 1825 §20. (G.S. pro 1825 pag. 98. ff.)

über die Zerstückelung von Grundstücken in Neu-Vorpommern u. Rügen. – Ges. v. 26 Mai 1852 G.S. pro 1852 pag 613.

— — — in den Hohenzollernschen Landen, wenn Rentenbrief darauf haftet. – Ges. v. 28 Mai 1860 §15 ff. G.S. pro 1860 pag. 226.

über den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke von lehnsherrlichen Lasten. – Ges. v. 15 Mai 1852 §36 (G.S. pro 1852 pag 291.

Veräußerung u. Vererbpachtung von Parcellen solcher Güter, welche in einem Lehns- oder Fideicommiss-Verbande stehen. Ges. v. 19 Februar 1840 §15 N. 3 u. 4 §16 §17 (G.S. pro 1840 pag 22.)

allgemeine Bestimmungen über die erleichterte Ablösung einzelner Parcellen von Grundstücken. – Ges. v. 13 April 1841. G.S. pro 1841 pag 79 abgeändert durch §5 Ges. v. 27 Juni 1860 (Ges. S. pro 1860 pag 384)

(Nr. 2535.) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Baupläße, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2.

I. Zertheilung von Grundstücken.

Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3.

Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833. (Gesetzsammlung de 1833. Seite 124.) zu betreiben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) vorkommen.

§. 6.

Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die Order vom 6. Oktober 1833. (Gesetzsammlung de 1833. Seite 124.) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7.

Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-

Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietäslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20. und 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;

2) der Vorschrift des §. 91. Titel 2. der Hypothekenordnung genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8.

Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuerregulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a. die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
b. die Kirche,
c. die Pfarre,
d. die Schule,
e. die Gemeinde,
f. die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10.

Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in den §§. 68. bis 74. des Anhangs zu der-

derselben und in der Order vom 20. Juni 1816. (Gesetzsammlung de 1816. Seite 203.) vorgeschrieben ist.

§. 11.

Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12.

Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13.

Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14.

Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15.

Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16.

§. 16.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17.

Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18.

Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19.

Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20.

Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21.

Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 31—34. und der Instruktion vom 12. Oktober 1835. eintreten zu lassen.

§. 22.

Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung de 1839. Seite 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23.

Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24.

Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

§. 25.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

Wenn:

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9.) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7. Nr. 1.) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedlung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besittitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26.

Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle die-

jenigen

jenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;
3) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten erwachsen, auch diese tragen.

§. 27.

Die Gründung einer neuen Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in diesem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28.

In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedlung mit ihrer Erklärung zu hören.

Ansiedelungen.
Abänderungen des Ges. v. 3 Januar 1845. — Ges. v. 24 Februar 1850 G. S. pro 1850 pag. 68
Ergänzungen desselben §§ 11–14 des Ges. v. 24 Mai 1853. — G. S. pro 1853 pag. 243.
Provinzialrecht: Vorschriften über die Gründung [illegible] in Westphalen. — Verordn. v. 11 Juli 1845 G. S. pro 1845 pag. 496.
[neuer] Ansiedelungen } in Neuvorpommern u. Rügen. — Ges. v. 26 Mai 1856 G. S. pro 1856 pag. 613.

§. 29.

Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Falle, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8.) zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer gesetzlichen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30.

Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31.

Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32.

§. 22.

Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig. Dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung de 1839. Seite 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23.

Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24.

Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, haften alle Trennstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch, welche dem ganzen Grundstück obliegen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

§. 25.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

Wenn:
1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
2) von einem Grundstücke ein Theil abgetrennt und nicht einem anderen bereits bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 5.) alle diejenigen Verhältnisse (§. 7. Nr. 1.) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedlung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorangehen.

§. 26.

Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:
1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle die-

jenigen

jenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;

2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27.

Die Gründung einer neuen Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28.

In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29.

Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Falle, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8.) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30.

Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31.

Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32.

Der Landrath hat diesen Plan (§. 31.) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 33.

III. Kosten.

Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8.), kommen die §§. 2. und 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetzsammlung de 1836. Seite 181.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

cf. auch Edict v. 14 Septbr 1811. G.S. pro 1811 pag 300
K.O. v. 22 Mai 1833 —— 1833 — 65.
Ges. v. 21 April 1825 —— 1825 — 80 u. 93 (Entscheidung von Parzellirungen in ehemals königl. westphälischen Großherzogl. Bergischen u. französisch-hanseatischen Landestheilen)
— v. 15 Mai 1852 —— 1852 — 291. (bei bäuerlichen Lehen)
— 2 Mai 1850 [illegible] 64. 93 (Ablösung; Reallasten; Domainenrenten.

81. Jeder Grundeigenthümer, sowie Lehn- u. Fideicommissbesitzer kann einzelne Parzellen (gegen feste, aber ablösbare Abgaben in Geld [illegible] gegen Kaufgeld) veräußern, ohne dazu des Consenses der Lehns- oder Fideicommissberechtigten oder der Hyp. u. Realgläubiger zu bedürfen, wenn [illegible] durch ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde (bei Erbpachtsgütern der Bez. Creditdirection) nachgewiesen, daß [illegible] unschädlich ist.

82. Dies Attest ist nur zu ertheilen, wenn das Trennstück gegen das Hauptgut geringen Werth u. Umfang ist u. das gegebene Aequivalent dem Ertrage oder Werthe des Trennstücks gleichkommt.

83. Das Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptguts aus u. es tritt dafür das Aequivalent resp. den Lehns- u. Fideicommissberechtigten u. den Hyp. u. Realgläubigern in den Verband ein.

84. über die Verwendung des Aequivalents gelten die Vorschriften über Verwendung der Ablösungscapitalien.

85. Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen. — Ges. v. 3 März 1850. G.S. pro 1850 pag. 145.